Bericht der Naturschutzkommission für das Jahr 1926

Autor(en): **Sarasin, Paul**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **108 (1927)**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Über die sonstigen im Gang befindlichen Verhandlungen mit anderen Staaten und über die Bemühungen zur Reorganisation der finanziellen Basis des Concilium lässt sich vorläufig zunächst nichts weiteres sagen als dies, dass wenn nicht neue Wege und Mittel gefunden werden können, das Werk trotz seines 30-jährigen Bestandes ernstlich gefährdet wäre.

Doch bevor solchen Perspektiven Raum gewährt wird, soll erneut Hoffnung und Zuversicht uns erfüllen, dass eine Institution, die soviel stille und wirkungsvolle Hilfe geleistet und so vielfache spontane Anerkennung erfahren hat, auch eine momentane Ablenkung des Interesses gerade bei denen, deren Beistand entscheidend sein könnte, glücklich überstehen möge.

* * *

Dem vorstehenden Jahresbericht sei nur folgendes beigefügt:

Auch die Kommission für das C. B. hat nach Möglichkeit und mit bestem Willen die Bestrebungen der Leitung des Institutes, neue Subventionen zu gewinnen, unterstützt. Die zuversichtliche Hoffnung des Direktors möchte auch sie ganz teilen. Man wird sich einem solchen Optimismus um so eher hingeben dürfen, weil in interessierten Kreisen hoffentlich neben den erwähnten Gründen auch noch ein weiteres Moment gebührend eingeschätzt werden wird; wir meinen den Umstand, dass nicht jederzeit eine Persönlichkeit zu finden ist, die, wie der gegenwärtige Leiter des Concilium, Prof. Strohl, mit solcher Einsicht und Umsicht und mit solcher Hingabe an das wichtige Werk dieses durch alle Schwierigkeiten zu führen vermag.

Zürich, den 16. April 1927.

Der Präsident:
Prof. Dr. *K. Hescheler.*

12. Bericht der Naturschutzkommission
für das Jahr 1926

Nach Abschluss des in den Berichten für 1923—1925 enthaltenen Verzeichnisses der in den verschiedenen Kantonen geschützten Naturdenkmäler, womit für den weiteren Ausbau des Naturschutzes in der Schweiz nunmehr eine feste Grundlage geschaffen ist, sandte der Unterzeichnete an die kantonalen Naturschutzpräsidenten ein Zirkular mit dem Ersuchen, das Verzeichnis der Naturdenkmäler in den ihnen unterstellten Schutzbezirken zu revidieren und etwaige Korrekturen und Zusätze an ihn einzusenden. Soweit diese bis zum bezeichneten Termin, 28. Februar 1927, eingelaufen sind, finden sie sich in dem vorliegenden Berichte angefügt. Ferner sandte er am 10. Februar 1926 ein Zirkular an die kantonalen Präsidenten betreffend das neue Bundesgesetz für Jagd- und Vogelschutz, worin auf mehrere, die Bestrebungen des zoologischen Naturschutzes in der Schweiz hemmende Bestimmungen aufmerksam gemacht war, und das mit den Worten schloss: „Sie sind

ersucht, Herr Präsident, bei der Neuregelung des Jagdwesens in Ihrem Kanton, die in Befolgung des Artikels 1 des Bundesgesetzes zu geschehen hat, ihren Einfluss zugunsten des Schutzes der gesamten Fauna vor Ausrottung, unbekümmert um deren Nutzen oder Schädlichkeit, bei Ihrer zuständigen kantonalen Behörde geltend zu machen."

Basel. Das kleine hydrologische Reservat Allschwiler Weiher hat sich unter der Fürsorge von Kantonsingenieur K. Moor besonders in ornithologischer Beziehung recht erfreulich entwickelt, insofern u. a. ein Flug Wildenten dasselbe Winter für Winter zu seinem Stand- und Schutzrevier erkoren hat.

Bern. Im Naturschutz dieses Kantons braucht nicht auf die einzelnen Bemühungen und Erfolge hingewiesen zu werden, da darüber, wie alljährlich, so auch für 1926, vom bernischen Naturschutzpräsidenten Dr. von Tscharner ein eingehender, überaus reichhaltiger und anregender, ja für die gesamte Schweiz vorbildlicher Bericht erschienen ist. Wenn in dieser Weise, suaviter in modo, fortiter in re, in allen Kantonen der Naturschutz in seinem vollen Umfang gepflegt würde, so wäre jetzt schon die gesamte freiwirkende und -lebende Natur in der Schweiz, einschliesslich aller Naturdenkmäler, soweit solche überhaupt vor der Zerstörung gerettet werden können, nicht nur für die Zukunft erhalten, sondern auch, insofern es Tier- und Pflanzenarten betrifft, zu neuer freudiger Entwicklung und Ausbreitung gebracht. Mögen diejenigen Kantone und kantonalen Naturschutzkommissionen, die darin noch immer im Rückstande sind, aus diesem Jahesbericht die Anregung schöpfen, sich zu frischer Tätigkeit aufzuraffen. Es fordert indessen die Gerechtigkeit, zu betonen, dass auch in anderen Kantonen die Pflege des Naturschutzes immer zielbewusster an die Hand genommen wird, wie ja auch aus dem Verzeichnis der bis heute geschützten Naturdenkmäler hervorgeht, so dass die Erfüllung der Hoffnung in immer deutlichere Nähe rückt, es möge die Schweiz ein besonders würdiges Glied in dem den ganzen Erdball umspannenden Weltnaturschutze bilden.

Eine Stelle im bernischen Bericht über den botanischen Naturschutz berührt peinlich, wonach ein Gärtner in Interlaken Edelweiss massenhaft aus Graubünden bezog, „wo der Verkauf nicht strikte verboten ist", und in den Handel brachte, so dass es das Publikum als einen Hohn empfand, dass man in anderen Kantonen gewachsenes Edelweiss frei verkaufen dürfe. Auf Verweigerung der Konzession an den Händler durch die bernische Forstdirektion hin wurde der renitente Konzessionär von der Justizdirektion durch schwächliche Rücksichtnahme auf die Strafgerichte der anderen Kantone gedeckt und so dem Schaden, den Händler dem Pflanzenschutz, den Schutzverordnungen zum Trotz, zufügen, im Kanton Bern freie Bahn geschaffen. Für solche Fälle sollten eidgenössische Schutzbestimmungen erlassen werden oder interkantonale Vereinbarungen zustande kommen, wie eine solche bereits zwischen den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern herbeigeführt worden ist (siehe Jahresbericht für 1925, 10 f.). Dass übrigens der bündnerische Naturschutz dem Anstoss erregenden und zu Missbrauch Anlass geben-

den Edelweissexport, die Hände im Schoss, untätig zuschaut, muss jedem Naturschützer als eine Unfasslichkeit vorkommen.

Eine besonders erfreuliche Verordnung für Wildschutz ferner ist im Kanton Bern zur Durchführung gekommen, nämlich diese, dass dem einzelnen Jäger die Erlegung von mehr als sechs Gemsen nicht gestattet ist. Der Unterzeichnete erlaubt sich, daran zu erinnern, dass er schon in der Expertenkommission zum neuen Bundesjagdgesetz im November 1920 für eine bestimmte Anzahl des durch den einzelnen Jäger zu erlegenden Wildes eingetreten war, und zwar nach amerikanischem Vorbild, wo diese Bestimmung als bag-limit bezeichnet wird. (Jahresbericht der S. N. K. 1920/21, S. 5.) Möge eine entsprechende Bestimmung auf alles jagdbare Wild, Säugetiere und Vögel, ausgedehnt und dieselbe sodann nach dem Vorbild des Kantons Bern auch in den anderen Kantonen erlassen werden. (Siehe dazu auch unten die Eingabe des urnerischen Naturschutzpräsidenten an die Regierung des Kantons.)

Glarus. Dieser Kanton ist im Naturschutz einer der rückständigsten, und besonders die Jagdverhältnisse haben von neuem zu schwerem Anstoss in der Öffentlichkeit geführt. Nachdem schon bei Eröffnung des Bannbezirkes Wiggis - Hirzli im September 1911 eine bluttriefende Gemsenschlächterei stattgefunden hatte (siehe Jahresbericht der S. N. K. Nr. 7, S. 66), die sogar in der Ausserschweiz Anlass zu schroffem Tadel der schweizerischen Jagdverhältnisse gegeben hat, ist neuerdings über ein gleiches Vorkommnis von Nationalrat Nicole in der Bundesversammlung eine Interpellation an den Bundesrat ergangen. Dessen Antwort lautete nach Zeitungsbericht: „Bedauerlich ist, dass Metzeleien vorkommen, wie solche kürzlich im Kanton Glarus sich ereignet haben. Diese Missbräuche sind jedoch die direkte Folge des Jagdsystems, das von den Kantonen bestimmt wird. Solange das Jagdrecht gestützt auf ein Patent ausgeübt wird, d. h. Ermächtigungen in unbeschränkter Zahl erteilt werden, können die Jäger nicht gehindert werden, sich auf die Gegenden zu stürzen, die wieder geöffnet werden, nachdem sie der Jagd während längerer Zeit verschlossen gewesen sind."

Ob die Regierung des Kantons Glarus vor Eröffnung des betreffenden Bannbezirkes „sich mit dem eidg. Departement des Innern über diejenigen Massnahmen verständigt hat, die gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes zum Zwecke der Verhütung eines zu grossen Wildabschusses in dem zu öffnenden Gebiet vorzusehen sind" (dazu Jahresbericht S. N. K. für 1925, S. 5), darüber hat nichts verlautet. Die kantonalen Regierungen sollten eben Vorsorge treffen, damit bei der leider nicht gesetzlich zu verhindernden Eröffnung von Bannbezirken jene Patentjägerhorden zurückgehalten werden, die unter dem vertraut gewordenen Wild eine Massenschlächterei ins Werk setzen. Unter dieser Gesellschaft gibt es keine weidgerechten Jäger, noch viel weniger naturschützerisch gesinnte Männer, die überhaupt eine so seltene Ausnahme darstellen, dass dem eigentlichen Vorbild eines weidgerechten Jägers nach seinem viel zu frühen Ableben mit vollem Rechte ein Denkmal

auf dem Homberg, dem Aargauer Rigi, gesetzt wurde mit der bezeichnenden Inschrift:

Theodor Fischer
Waldläufer
1872—1925
Stritt für Naturschutz
Und edles Weidwerk.

Auch im Jahre 1924 sind bekanntlich in Appenzell I.-Rh. auf Weisung der Polizeidirektion, also auf behördliche Anordnung, die Gemsen aus dem dortigen Bannbezirk heraus- und in die Flinten der davor aufgestellten Patentjäger hineingetrieben worden, welchen Vorfall der Unterzeichnete in den Zeitungen bekanntgegeben hat mit der Beifügung: „Als bei Eröffnung des Bannbezirkes Wiggis-Hirzli im Kanton Glarus im September 1911 eine ebenso abstossende Gemsenschlächterei in Szene gesetzt wurde, wie jetzt im Kanton Appenzell I.-Rh., da ist die Kunde davon sogar in die amerikanische Naturschutzliteratur gedrungen, indem der als Naturschützer rühmlich bekannte Dr. Hornaday in New York darüber einen ausführlichen Bericht erstattet hat, dem er hinzufügte: Möge dieses blutige und abstossende Vorkommnis in der Schweiz jenen Amerikanern zur Warnung dienen, die eine Eröffnung der Schutzgebiete des Wildes fordern. Das Abschlachten der in jenem Bezirk vertraut gewordenen Tiere ist eine brutale Schandtat (a brutal outrage)."

Graubünden. Von neuem befindet sich der Silsersee, dieses schönste Juwel aller alpinen Wasserbecken, in dringender Gefahr, zum finanziellen Vorteil einer kleinen Minorität nach Italien verschachert zu werden. Es handelt sich dabei, wie der für den nationalen Naturschutz unbeugsam kämpfende Ingenieur und Nationalrat Dr. Gelpke schreibt, „um ein handelsspekulatives Exportkraftunternehmen ohne wirtschaftliche Gegenleistungen, dem schweizerische Naturgüter geopfert werden." In einem Artikel der „National-Zeitung" vom 18. August 1926, gezeichnet -ü-, heisst es dazu: „Das ganze Bergellerwerk ist überhaupt kein schweizerisches, sondern ein italienisches Elektrizitätswerk. Dadurch bekam Italien ein unmittelbares Interesse an dem Werke selbst, und die Stromlieferung der Schweiz würde gerade hier zu einer Dienstbarkeit gegenüber dem Auslande."

Diese Äusserungen mögen hier Erwähnung finden in Anbetracht, dass die Schweizerische Naturschutzkommission schon am 1. März 1911 eine Eingabe an den Kleinen Rat von Graubünden gerichtet hatte, worin sie nach sorgfältigem Studium der Akten mit grösster Entschiedenheit zugunsten der Rettung des Silsersees gegen Entstellung durch die Technik und gegen jeden Kompromiss, der nur zur Verschleierung des nicht mehr gut zu machenden Schadens geführt hätte, feste und intransigente Stellung nahm. Diese Eingabe wurde zwar im Jahresbericht 5 der S. N. K. (Verhandl. Schw. Naturf. Ges. 1911) veröffentlicht, doch ist sie nie zu allgemeiner Kenntnis gelangt. Eine zweite,

ganz kurz gefasste Äusserung der S. N. K. erfolgte dann noch am 20. Mai 1922 an das Oberengadiner Komitee zur Bekämpfung des Silsersee-Projektes (Jahresbericht für 1921/22 in Verh. Schw. Naturf. Ges. 1922, S. 83).

Möge der Schweiz die Schmach und dem nationalen Naturschutz die tiefe und unheilbare Wunde des Verkaufes des Silsersees, eines der herrlichsten nationalen Naturheiligtümer, zur Verwüstung durch die Technik und zur Ausbeutung durch einen Nachbarstaat für alle Zukunft erspart bleiben!

Da wir von Graubünden sprechen, so möge eine fremde Lobpreisung unseres Nationalparkes hier ihre Stelle finden, welche lautet: „Das Schönste, was es für den Naturfreund in den Alpen gibt, ist unstreitig der Schweizerische Naturschutzpark.“ [1]

Welch ergreifendes Bild wird einst dieses Freigebiet in hundert, ja schon in fünfzig Jahren bieten, wenn es gelingen sollte, es unangetastet durch die drohenden Stürme der Zukunft hindurchzuretten!

Luzern. Zu dem Verzeichnis der Naturdenkmäler (Jahresbericht für 1925 in Verh. Schw. Naturf. Ges. 1926, 1, 86) ist nach Mitteilung des derzeitigen kantonalen Naturschutzpräsidenten J. Muheim vom 12. Februar 1927 nachzutragen: Der erratische Block bei Roggliswil.

Das ornithologische Reservat im Sempachersee entwickelt sich, nach dem Berichte seines Begründers Lehrer A. Schifferli, auf die erfreulichste Weise. (Dazu Jahresbericht der S. N. K. Nr. 7, 1915, 142 ff.). Er schreibt darüber u. a. („Neue Zürcher-Zeitung“, 20. Juli 1926): „Im Sommer herrscht am See ein Vogelleben, das sich durch nichts von dem anderer Schilfseen unterscheidet. Dann aber bringt die Zugzeit schon vom August an manche Seltenheit, und bei Beginn der Jagd im September dient die Schutzzone den Zugvögeln als eine sichere Stätte. Die ersten Tauchenten treffen ein, alle fünf europäischen Lappentaucherarten, Seeschwalben, Lach- und Raubmöven usw. Gegen den Winter hin nimmt das Leben immer zu und wird interessanter. Viel, was im Herbst da war, ist weitergezogen, milderen Strichen zu. Dafür drängen immer neue und grössere Scharen von allerhand Enten nach: Stock-, Spiess- und Krickente, Tafel-, Reiher-, Schell-, Samt- und Eisente finden sich ein, vom hohen Norden herab erscheinen die grossen Seetaucher im November, und es waren schon so zutrauliche darunter, dass sie vor den Menschen ihre fabelhaften Tauchkünste ausführten.“

Da nun aber der Antrag laut geworden war, den Sempachersee zu stauen und technisch auszunutzen, so wäre nicht nur dieses liebliche hydrologische Naturdenkmal an und für sich entstellt, sondern es wäre auch dadurch das erwähnte ornithologische Schutzgebiet vernichtet worden. Wir lesen darum mit lebhafter Befriedigung das Folgende (Heimatschutz, 21, 1926): „Der in Luzern tagende Reussverband ... konstatierte, dass eingehende Untersuchungen über das seinerzeit aufgestellte Projekt einer Höherstauung des Sempachersees zum Zwecke

[1] H. Erhard, Tierbeobachtungen in den Alpen, München 1926, S. 68.

der Kraftgewinnung die Unzweckmässigkeit derselben ergeben haben; es sei darum von diesem Projekt Umgang zu nehmen."

Schaffhausen. Der bisherige, um den kantonalen Naturschutz sehr verdiente Präsident, Reallehrer G. Kummer, hat sich leider genötigt gesehen, sein von ihm ebenso tatkräftig als gewissenhaft während acht Jahren verwaltetes Amt infolge von anderweitiger Inanspruchnahme niederzulegen. An seine Stelle wurde gewählt Professor Dr. H. Bütler und als Aktuar Forstmeister A. Uehlinger. Mit grosser Befriedigung erfahren wir durch den Letztgenannten, dass am 1. September 1926 eine neue, namhaft verbesserte Pflanzenschutzverordnung erlassen wurde, deren Redaktion noch vom abtretenden Präsidenten besorgt worden war. Dieselbe wurde von Forstmeister Uehlinger an das kantonale Forstpersonal versandt, begleitet von einem Zirkular, in welchem genaue und energische Weisungen zum tatkräftigen Schutze der in der Verordnung namhaft gemachten Pflanzen enthalten waren. Diese vortreffliche Anweisung kann leider hier wegen der dringend geforderten Raumbeschränkung nicht unverkürzt wiedergegeben werden, es seien derselben aber die folgenden Sätze entnommen: „Ich fordere Sie auf, in Zukunft mit der grössten Schärfe vorzugehen und die Fehlbaren zur Rechenschaft zu ziehen, d. h. sie auf der kantonalen Polizeidirektion zu verzeigen, nicht wie bisher bei dem Gemeinderat." „Sie sollen zur Blütezeit an Sonntagen Kontrollgänge an die Ihnen bekannten Standorte machen." „Ich wäre Ihnen auch persönlich dankbar, wenn Sie mir Mitteilung machen wollten über alle Vorgänge, bei denen Sie das Gefühl haben, dass durch irgendwelche Massnahme wertvolle Natururkunden gefährdet werden (Landschaftsbilder, Tiere, Pflanzen oder Steine, z. B. schöne oder merkwürdige Bäume, Hecken, Vögel, Findlinge u. s. f.). Melden Sie immer so frühzeitig, dass noch Schutzmassnahmen getroffen werden können. Mein Plan ist, mit Hilfe des Forstpersonals eine möglichst wirksame Organisation für den Naturdenkmalschutz im Kanton zu schaffen."

Der Jahresbericht der kantonalen Naturschutzkommission ist noch vom abtretenden Präsidenten verfasst und in den Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Schaffhausen 1926 veröffentlicht worden. Darin findet man Bemerkungen über die neue Pflanzenschutzverordnung, über Vogelschutz, namentlich auch über das Vogelschutzgebiet auf der unteren Rheininsel bei Rüdlingen, endlich über den Rheinfall, für dessen Erhaltung gegen den Ansturm der Technik sich von jetzt ab die Gruppe Schaffhausen des Heimatschutz einsetzen wird. Der Unterzeichnete erinnert daran, dass die Schweiz. Naturschutzkommission schon im Dezember 1910 sich in diesem Sinne an Regierungsrat J. Keller gewandt hatte, wonach eine beruhigende Antwort privatim und öffentlich erfolgt war (siehe Jahresbericht S. N. K. 1910/1911, Verh. S. N. G. 1911, Bd. 2).

Tessin. Auf den Wunsch von Tessiner Naturfreunden hin hat die S. N. K. eine erneute Eingabe, verfasst von Dr. W. Vischer, an den h. Bundesrat zugunsten der Rettung der Uferzone Castagnola-Gandria gegen Zerstörung durch den Bau einer Automobilstrasse gerichtet, nach-

dem sie schon im Jahre 1924 eine Petition im gleichen Sinne nach Bern und eine ebensolche an die Tessiner Regierung gesandt hatte. Der Entscheid des Bundesrates steht zur Stunde noch aus. (Siehe Jahresbericht für 1924 in Verh. S. N. G. 1925.)

Uri. Vom Präsidenten der kantonalen Naturschutzkommission M. Oechslin ist am 6. November 1926 die folgende erfreuliche Mitteilung eingetroffen: „Wir haben als neues Naturschutzobjekt erhalten: Einen doppelstämmigen Edelkastanienbaum (Castanea vesca, Gärt.) in der Riedmatt ob Amsteg (Eigentum des Peter Walker). Es ist dies der am Nordabfall des Gotthards im Reusstal am südlichsten vordringende Edelkastanienbaum, also nicht nur ein Naturdenkmal, sondern auch ein wissenschaftliches Dokument. Wir haben das Eigentum im Grundbuch eingetragen."

Eine Eingabe ferner des urnerischen Präsidenten an die Polizeidirektion des Kantons zum Zweck, um im neuen kantonalen Jagdgesetz die Interessen des Naturschutzes zu Gehör zu bringen, enthält eine so reiche Reihe von praktischen Vorschlägen und Gesichtspunkten, dass der Unterzeichnete sie kopieren liess und am 5. März 1926 allen kantonalen Kommissionen zustellte mit der begleitenden Notiz: „Hiermit übersende ich Ihnen die Kopie einer Eingabe der urnerischen Naturschutzkommission an die Regierung des Kantons, in der Meinung, dass Sie daraus die Anregung zu einer entsprechenden Eingabe an Ihre kantonale Regierung entnehmen mögen, in welchem Sinne ich schon am 10. Februar l. J. Ihnen den Jahresbericht des bernischen Naturschutzpräsidenten übermittelt hatte. Da die Zeit drängt, ersuche ich Sie, möglichst ohne Verzug Ihren Einfluss zugunsten des zoologischen Naturschutzes im neuen kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetz geltend zu machen."

Es ist sehr bedauerlich, dass die Oechslinsche Eingabe der sehr hohen Druckkosten wegen hier in den Verhandlungen S. N. G. nicht in extenso wiedergegeben werden kann; es seien aber daraus wenigstens die folgenden Sätze hier niedergelegt:

„Wir möchten den Vorschlag zur Prüfung unterbreiten, ob die Organisation des Wildschutzes nicht direkt dem Kantonsforstamt Uri überwiesen werden sollte, da ja auch der Bund die Jagd- und Wildschutzangelegenheiten dem eidg. Oberforstinspektorat und seinen Organen überweist und in Art. 13 der neuen Vollziehungsverordnung zum Jagdgesetz die Kantone beauftragt, die für das Jagdwesen und den Vogelschutz zuständigen kantonalen Behörden zu bestimmen. Wir würden unserseits sogar die Schaffung einer besonderen Jagd- und Wildschutzkommission befürworten, die drei bis fünf Mitglieder umfassen würde, und der Vertreter der Regierung, der Jäger und des Naturschutzes angehören sollten. Die Kommission hätte den kantonalen Behörden über Jagd-, Wild- und Vogelschutzangelegenheiten Bericht und Anträge zu stellen und allfällig notwendige Untersuchungen und Arbeiten durchzuführen, die die gesetzgeberischen Arbeiten des Kantons erleichtern würden."

„Zu Art. 7, Absatz 5, möchten wir beantragen, dass im Gebiet des Kantons Uri die Jagd auf Wasserwild nur auf dem Vierwaldstättersee gestattet ist, dass dagegen alle unsere Alpenseen geschützt sein sollen."

„Zu Art. 15 und 16 möchten wir Ihnen beantragen, betreffend dem eidg. Reservat Gitschenstock in die kantonale Vollziehungsverordnung die Bestimmung aufzunehmen, dass dieses Gebiet nach Möglichkeit nie ganz geöffnet werden soll, sondern . . . . . als Dauerreservat bestehen bleiben soll, damit das hier sich heimisch und sicher fühlende Gewild nicht innert wenigen Wochen oder Jahren ausgerottet wird."

„Zu Art. 29 möchten wir Ihnen beantragen, dass in unserem Kanton der Eisvogel, der ja zu den schönstgefiederten Vögeln unserer Gegend zählt, geschützt wird; denn sein Vorkommen ist geradezu spärlich geworden. . . . . Desgleichen möchten wir Ihnen zur Prüfung beantragen, ein Abschussgeld auf Fischotter, Fischreiher und Hühnerhabichte nur dann einzuräumen, wenn nachgewiesen werden kann, dass diese Tiere in unserer Gegend wirklich einen Schaden verursachen."

„Um eine Wildhege auch während der Jagdzeit zu ermöglichen . . . . . wäre im neuen Jagdgesetz des Kantons zu bestimmen, dass ein Jäger per Jagdzeit nicht mehr als eine bestimmte Anzahl Tiere abschiessen darf . . . . . Gerade in diesem Punkte sind die kompetenten Jäger in unserem Kanton mit uns einig."

Waadt. Zu der im Jahresbericht für 1925 (Verh. S. N. G. 1926) veröffentlichten Liste geschützter Naturdenkmäler fügt der Präsident, Prof. Linder, die folgende Ergänzung bei:

Arbres isolés: Chêne pédonculé de Grange-Vernay près Moudon, don de Mr. R. Briod; Chêne de Combaselier près Ecoteaux (Broye), don de M^me^ E. Budry-Trottet, tous deux donnés à la Ligue Suisse.

Zürich. Die kantonale Naturschutzkommission hat im Mai 1926 eine ausführliche Eingabe an die Regierung gerichtet, verfasst vom verdienstvollen Ornithologen und Naturschützer Dr. W. Knopfli, und enthaltend zahlreiche sehr beachtenswerte Vorschläge für rationellen zoologischen Naturschutz im neu zu erlassenden kantonalen Jagdgesetz. Leider kann dieselbe eben ihres grossen Umfanges wegen auch nicht einmal auszugsweise hier wiedergegeben werden. Es steht zu hoffen, dass sie die gebührende Berücksichtigung finden wird.

Auf eine Anfrage des Unterzeichneten nach dem laut Zeitungsbericht am Pfäffikonsee von der Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz begründeten Reservat erhielt er vom Präsidenten derselben, A. Hess, im September 1926 die folgende Antwort:

„Unsere Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz hat am Pfäffikonersee 85 Aren erworben und für 31 Aren anstossenden Landes einen Dienstbarkeitsvertrag erwirkt. Das Gebiet ist als Totalreservat gedacht. . . . . Neben Kleinvögeln sind namentlich Kiebitze und Enten Brutvögel des Gebietes. Wir gedenken dasselbe noch nach und nach zu vergrössern. Unweit davon befinden sich das botanische Reservat der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft und das prähistorische von

Robenhausen (Messikomer). Es ist möglich, dass mit der Zeit das dazwischenliegende Land erworben werden kann, um ein Schutzgebiet von ansehnlichem Umfang zu erhalten. Unsere Aktion bildet nur einen Anfang."

Ausserdem findet sich im „Ornithologischen Beobachter" vom Juli 1926 die Notiz, dass von der genannten Gesellschaft ein Reservat Schmerikon am obern Zürichsee begründet worden ist.

Das im vorigen Jahresbericht als in Gründung begriffene ornithologische Reservat Maschwander Allmend ist vom Zürcher Kantonalverband für Ornithologie, Geflügel- und Kaninchenzucht mit dem 1. Januar 1927 definitiv als ornithologisches Brutreservat begründet worden.

Ergänzung des Verzeichnisses der ornithologischen Schutzgebiete in den verschiedenen Kantonen.

Herr A. Hess sandte an den Unterzeichneten auf seine Bitte die folgenden Ergänzungen zum Verzeichnis der ornithologischen Reservate ein, wobei die wertvollen Bemerkungen dazu aus Raummangel leider wegbleiben müssen:

Bern. Reservat Fanel am Neuenburgersee; St. Petersinsel samt Heidenweg im Bielersee; Selhofenzopf bei Bern; Brutreservat Gerzensee; dito Geistsee; dito Kleiner Moossee; Reservat Steingrübli bei Deisswil.

Freiburg. Reservat Etang du Jura bei Freiburg; Reservat (Jagdbannbezirk, ornithologisch ausgezeichnet) du Chablais am Ostufer des Murtensees; Uferstreifen an der Broye entlang zur Abrundung des Reservats Fanel.

Graubünden. Schutzgebiet Rothenbrunnen.

Luzern. Brutreservate Baldeggersee; Mauensee; im Wauwilermoos.

St. Gallen und *Appenzell.* Reservate Schmerikon; Wurmsbach.

Schaffhausen. Reservate Rheininsel bei Rüdlingen; Weiher im Escheimertal mit Umgelände; Beringen.

Waadt. Reservat Chablais am Neuenburgersee.

Weltnaturschutz. Vom Vorsitzenden des Schweiz. Bundes für Naturschutz, Dr. Ad. Nadig, erhielt der Unterzeichnete am 12. September 1926 eine Zuschrift, worin das Folgende ausgeführt war: Anlässlich des internationalen Vogelschutzkongresses in Kopenhagen wurden dem Präsidenten der Schweiz. Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz, Herrn A. Hess, dringende Vorstellungen gemacht in dem Sinne, dass die Schweiz sich in Beziehung auf die von ihr im Jahre 1913 begründete Commission consultative pour la protection internationale de la nature nicht einfach ausschweigen dürfe; man würde es im Gegenteil lebhaft begrüssen, wenn diese Initiative vom h. Bundesrate wieder aufgenommen würde. Sollte dies durchaus ausgeschlossen sein, so schulde die Schweiz eine unzweideutige Demissionserklärung; denn ohne eine solche werde kein anderes Land, aus Besorgnis, die Schweiz zu verletzen, die Frage aufnehmen können.

Darauf musste der Unterzeichnete antworten, dass er zu diesem Behuf schon wiederholt Eingaben an den h. Bundesrat gerichtet habe, dass aber diese sämtlich, sowie auch die Bemühungen des verstorbenen

alt Bundespräsidenten Forrer Ablehnung gefunden haben. Er empfahl aber, die von Kopenhagen an den Schweiz. Bund für Naturschutz gelangte Anregung an den h. Bundesrat weiterzuleiten, aber ohne jede Bezugnahme auf den Unterzeichneten. Darauf antwortete ihm Dr. Nadig, dass er die Angelegenheit dem Vorstand des S. B. N. zu unterbreiten gesonnen sei.

Für weitere Aufklärung über die hier beregten Vorgänge sei auf die Jahresberichte der S. N. K. für 1921—1923 verwiesen (Verh. S. N. G. 1922 und 1923).

Endlich hat der Unterzeichnete, nachdem er die Schwelle des Greisenalters überschritten hat, sich aus Altersrücksichten genötigt gesehen, seine Demission als Präsident der Schweizerischen Naturschutzkommission, sowie seine Austrittserklärung aus derselben dem Vize-Präsidenten einzureichen, womit seine Betätigung im nationalen sowohl als im internationalen Naturschutz ihr Ende findet. Er erkennt aber mit Freudigkeit und zu seinem wahren Troste, dass allenthalben junge Kräfte sich regen, um die Idee des Naturschutzes in seinem vollen Umfang sowohl im engern Vaterland, als auch über die ganze Welt hin unentmutigt auszubreiten.

Basel, 20. Februar 1927. *Paul Sarasin.*

13. Rapport de la Commission d'Electricité atmosphérique de la S. H. S. N.

pour 1926

L'activité de la commission n'a pu, faute de ressources financières suffisantes, mais aussi en raison d'une réorganisation qui a jeté un désarroi temporaire dans l'institution, qu'être minime. Néanmoins un effort méritoire a été fait pour utiliser la situation spéciale du Col de la Jungfrau en matière d'électricité atmosphérique. MM. les Dr Staeger et Baumann ont fait là, durant quelques semaines de fin d'été, un séjour pour essayer de réaliser un programme de recherches élaboré par feu le Dr Gockel, ancien président de la commission. Les résultats obtenus, corrects, ne peuvent être considérés malheureusement que comme une ébauche d'une étude qui exigera beaucoup de temps et passablement d'argent aussi. La commission se préoccupera de lui donner la suite possible. Mais il est nécessaire que ses ressources matérielles augmentent.

Lausanne, le 29 avril 1927. *P.-L. Mercanton,* président.

14. Bericht der Pflanzengeographischen Kommission für das Jahr 1926

Die Kommission hielt eine Sitzung am 16. Januar 1927 in Bern ab.

Der Rechnungsauszug findet sich im Kassenbericht des Quästors der S. N. G. Zum erstenmal wurde uns ein Bundesbeitrag von Fr. 2000 zu teil, der auch an dieser Stelle auf das beste verdankt sei. Trotz dieser